

Stellungnahme zum Entwurf für eine Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG)



Allgemein

Die SVP vermisst eine transparente und allumfassende Energiepolitik des Kantons. Neben der Ausschöpfung der Effizienzpotentiale und der Förderung erneuerbarer Energieträger hat der Kanton die primäre Aufgabe, die Sicherstellung einer mittel- und langfristig gesicherten und wirtschaftlichen Energieversorgung zu garantieren. Der Lebensstandard der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sowie die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie hängen entscheidend von unserer Energieversorgung ab. Der Bürger erfährt nichts darüber, wie dies im Kanton Graubünden für die höchst unsichere Zukunft auf dem Energiesektor sicher gestellt werden soll.

Selbst wenn wir den Energieeinsatz im Gebäudesektor bis 2050 um gut 60% reduzieren¹, werden wir unseren Totalverbrauch bis 2050 höchstens um 30% senken können². Selbst diese Reduktion muss aber angesichts der stark zunehmenden Bedeutung des Stroms im Energiesystem mit grosser Vorsicht betrachtet werden. Der Strombedarf wird aufgrund der Förderung erneuerbarer Energien weiterhin stark ansteigen.

Fragen stellen sich: Wie soll aufgrund des Heimfalles in Zukunft die Wasserkraft genutzt werden? Wie können günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, um das Potential der Wasserkraft bedeutend auszubauen? Wie kann man insbesondere eine Wertschöpfung am Produktionsstandort sicherstellen? Wie kann Energie mittels Biomasse (z.B. Holz/Wald) gefördert werden? Welches sind die Potentiale dezentraler Kleinstkraftwerke (Wasser oder andere)?

Der Kanton benötigt dringend eine allumfassende Energiepolitik, welche in kurz-, mittel- und langfristigen Strategien wirtschaftliche und realistische Lösungen zur Bewältigung der höchst unsicheren energiepolitischen Zukunft des Kantons aufzeigt. Die Beschränkung auf Energieeffizienz und die Förderung der teils noch unausgereiften erneuerbaren Energien wird nicht genügen, um die günstigen Rahmenbedingungen des Wohn- und Wirtschaftskantons Graubünden langfristig zu erhalten. Mittel- und langfristige Ziele, die über eine blossen Einzelmassnahmen-Politik hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

¹ PSI, Energiespiegel, April 2007, S.3

² PSI, Energiespiegel, April 2007, S.1

Stellungnahme zum Fragebogen der Regierung:

A. Grundsatz und Ziele

1. Befürworten Sie die langfristige Ausrichtung der kantonalen Energiepolitik (im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien) auf die Ziele der „2000-Watt-Gesellschaft“ (Ziff. II./2.1, V./1. und Art. 3)? Ja Nein

Bemerkungen:

Im Gebäudebereich besteht sicher ein grosses Reduktions- und Substitutionspotential im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft. Allerdings ist die 2000-Watt-Vision auch in diesem Bereich eher kritisch zu betrachten. Dies gilt speziell für die Sanierung von bestehenden Bauten, wo uns technische und vor allem wirtschaftliche Grenzen gesetzt werden. Für alle anderen Bereiche der Energiepolitik ist die 2000-Watt-Gesellschaft kurz- und mittelfristig nicht realisierbar. Es ist deshalb für die SVP GR unverständlich, dass die 2000-Watt-Ziele allgemein ins Gesetz aufgenommen werden. Obwohl der vorgeschlagene Gesetzestext vornehmlich den Gebäudebereich und die Substitution von fossilen Energieträgern ordnet, werden die langfristigen Ziele allgemein für die ganze Energiepolitik festgelegt, wie sich insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 und 2 ergibt. Die SVP GR beantragt deshalb eine ersatzlose Streichung der 2000-Watt-Ziele aus dem Gesetz oder zumindest eine explizite Präzisierung dieser Ziele auf den Gebäudebereich.

Zur 2000-Watt-Gesellschaft:

Der mittel- und langfristig erwartete Technologie-Fortschritt setzt uns klare Grenzen. Das UVEK hat seine 2000-Watt-Ziele mittlerweile von 2050 auf 2150 verschoben. In der Fachwelt ist mittlerweile auch diese Verschiebung umstritten. Die Experten sehen die 2000-Watt-Gesellschaft mehr als eine Richtlinie denn als ein abstraktes Ziel an. Insbesondere die ETH³ und das PSI⁴ nehmen deutlich Abstand von der 2000-Watt-Gesellschaft. Durch die Substituierung von Erdöl und dem verstärkten Bau von Mindergeräuhäusern, aber auch durch neue Technologien und Anwendungsbereiche, wird der Stromverbrauch weiterhin ansteigen. Die Energieeffizienz wird dabei nicht einmal das Wirtschaftswachstum (im Strombereich) kompensieren können. **Anstatt einer bloss indirekt klimarelevanten Sparstrategie** sollte deshalb eher auf **eine direkt klimarelevante Strategie** mit dem **primären Ziel der CO₂-Reduktion** gesetzt werden. Die ETH propagiert deshalb die 1-Tonnen-CO₂-Gesellschaft (zukünftig 1t CO₂ pro Kopf; aktuell ca. 6t pro Kopf). Auch diese Vision ist aber eher langfristig zu sehen (Schätzung des PSI für das Jahr 2050: 3-4t CO₂ pro Kopf bei 1500-2000 W fossiler Energie). Insbesondere zeigen die Überlegungen der 1t-CO₂-Gesellschaft auf, dass die **direkt klimarelevante Reduktion des CO₂-Ausstosses auch ohne eine Reduktion der Gesamtenergieleistung auf 2000 Watt pro Person möglich** ist. Dies wiederum ist insofern bedeutend, da somit der Wohlstand und die Wirtschaft im Kan-

³ Stellungnahme ETH, <http://zivilgesellschaft.ch/content/view/75/60/lang.de/>

⁴ PSI, Energiespiegel, April 2007

ton Graubünden nicht unnötig aufs Spiel gesetzt werden und die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit erhalten bleibt.

Die SVP GR ist deshalb der Ansicht, dass folgende Punkte zwingend zu beachten sind:

- **Keine Festschreibung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft im Gesetz!**
- Speziell für den Kanton Graubünden wird es hinsichtlich Topographie, Klima und Mobilität (öV aufgrund zerstückelter Siedlungsstruktur nur partiell vorhanden) unmöglich sein, die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen.
- Das gegenseitige und unkreative Abschreiben von utopischen und bereits überholten Zielen ist gefährlich und dem Bündner Gesetz nicht würdig. Wir sollten nicht die gleichen Fehler wie andere Kantone machen (z.B. ZH).

2. Befürworten Sie die definierten Zwischenziele (V./1. und Art. 3)? Ja Nein

Bemerkungen:

Verbindliche Zwischenziele machen keinen Sinn, wenn das Endziel unrealistisch ist (siehe Frage 1). Vielmehr wird dies früher oder später zu Sanktionen und Strafen führen, welche strikt zu vermeiden sind.

Die formulierten Ziele mögen als Richtlinie für Förderbeiträge gerechtfertigt sein, doch taugen sie keinesfalls zur Konkretisierung von Vorschriften, die die Baufreiheit der Bürger einschränken. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die in Art. 3 formulierten Zwischenziele ab 2020 und speziell ab 2035 bei sehr optimistischer Betrachtungsweise gerade das absolute Maximum des technisch Erreichbaren umschreiben. Hier verbirgt sich also eine **ungeahnte Massnahmenpolitik der Regierung, welche den technischen Fortschritt notfalls mit unabsehbaren Auswirkungen auf Private künstlich vorantreiben kann.**

Insbesondere im Zusammenhang mit Art. 12 sind diese Ziele sehr problematisch. In Art. 3 werden lediglich Ziele definiert. Die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele werden in Art. 12 nicht konkret beschrieben. Stattdessen wird in Art. 12 lediglich die Regierung ermächtigt, diese Massnahmen näher zu bestimmen. Der Regierung werden äusserst weitgehende Befugnisse zur Umschreibung der technischen Anforderungen an Gebäude eingeräumt und es besteht somit die Gefahr, dass die Regierung zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 3 Massnahmen ergreifen muss, die für die Bürger und die Wirtschaft gravierende finanzielle Auswirkungen hätten, da sie das Bauen unverhältnismässig verteuern. Wir müssen deshalb festhalten, dass die **vorgeschlagene Regelung auch der Kantonsverfassung (KV) widerspricht.** So schreibt Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1 KV klar vor, dass wichtige Bestimmungen wie Grundrechtsbeschränkungen ins Gesetz aufzunehmen sind. Denn der Erlass von Bestimmungen die Neu- oder Umbauten verteuern, kann durchaus einen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeuten. Dies gilt erst recht, wenn Bestimmungen Eigentümer zwingen, bestehende Gebäude zu sanieren, ohne dass diese eine Sanierung wünschen.

Die Mindestvorschriften formuliert in Art. 12 müssen deshalb zwingend überarbeitet und viel konkreter formuliert werden. Weiter sollen die sehr optimis-

tisch berechneten Zwischenziele ab 2020 und 2035 entweder gestrichen oder kritischer berechnet werden.

Die Politik des Kantons darf durchaus ambitiös sein, doch muss sie auch ungeahnten technischen und politischen Problemen Rechnung tragen. Sollte sich die Minergie-Technologie z.B. nicht mehr massgeblich weiterentwickeln, könnte sich die Bevölkerung in ihren Häusern (mit geschlossenen Fenstern und schwer regulierbarem Temperaturhaushalt) plötzlich eingeschlossen fühlen und es könnte sich somit sowohl technischer wie politischer Widerstand entwickeln. Der Kanton sollte solche Eventualitäten berücksichtigen und seine Ziele zwar ambitiös, doch trotzdem mit einem gewissen Sicherheitsspielraum vorantreiben. **Die formulierten Ziele ab 2020 und speziell ab 2035 lassen allerdings aus heutiger Sicht keinen technischen Handlungsspielraum mehr zu, was zu ungerechtfertigten Sanktionen und Eingriffen in die freie Marktwirtschaft führen wird.** Um einen günstigen Wohn- und Wirtschaftsstandort zu bewahren, müssen umweltpolitische Veränderungen aber durch Anreize und nicht durch Strafen gefördert werden.

Falls nein:

Welche anderen Ziele schlagen Sie vor?

Artikel 3 und zwingend auch Artikel 12 sind grundsätzlich neu zu formulieren.

Artikel 3 im Energiegesetz ist wie folgt neu zu fassen:

- 1) **neu** Der Kanton strebt langfristig eine günstige, klimafreundliche und weitgehend CO₂-neutrale Energiepolitik an.
- 2) Diese Ziele sollen in Zwischenschritten erreicht werden, namentlich indem der Verbrauch fossiler Energien für die Beheizung von Gebäuden und die Aufbereitung von Warmwasser gegenüber dem Stand im Jahr 2008:
 - a) **neu** für Neubauten
 - ab dem Jahr 2011 um 40 Prozent reduziert wird;
 - ab dem Jahr 2015 um 50 Prozent reduziert wird;
 - b) **neu** für alle Wohnbauten
 - bis zum Jahr 2020 um 5 Prozent reduziert und um 5 Prozent mit erneuerbaren Energien substituiert wird.

Artikel 12 muss viel konkreter und klarer verfasst und ergänzt werden, so dass für den Bürger und die Wirtschaft klar ist, was auf sie zukommt. Die Regierung darf bezüglich den notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung keine Blankovollmacht erhalten. Das Parlament darf bei weitreichenden Bestimmungen für die Bürger und die Wirtschaft nicht ausgeschaltet werden.

B. Wirkungsorientierte Gesetzgebung

3. Befürworten Sie den Ansatz der wirkungsorientierten Gesetzgebung (Ziff. V./2.)? Ja Nein

Bemerkungen:

Unter der Bedingung, dass sich die Ziele nur am bestmöglichen Fall orientieren und sie keinen Spielraum für eventuell politisch und technologisch negative Entwicklungen zulassen, ist die wirkungsorientierte Gesetzgebung deutlich zu hinterfragen. Kombiniert mit den bloss vage formulierten Massnahmen der Regierung und den weitreichenden Befugnissen die ihr zur Zielerreichung eingeräumt werden (z.B. in Art. 12), birgt die wirkungsorientierte Gesetzgebung somit ungeahnte und sehr einschneidende Eingriffsmöglichkeiten seitens des Kantons. Dies widerspricht auch der Kantonsverfassung Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1, wonach wichtige Bestimmungen wie Grundrechtsbeschränkungen ins Gesetz aufzunehmen sind. Damit soll eine unverhältnismässige und demokratisch fragwürdige Eingriffsverwaltung seitens der Exekutive verhindert werden. In diesem Zusammenhang kann der Erlass von Bestimmungen, welche Neu- oder Umbauten verteuern, durchaus einen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeuten. Dies gilt erst recht, wenn Bestimmungen Eigentümer zwingen, bestehende Gebäude zu sanieren, ohne dass diese eine Sanierung wünschen. Die Mindestvorschriften formuliert in Art. 12 müssen deshalb zwingend überarbeitet und viel konkreter formuliert werden. Diesbezüglich ist auch den speziellen Bedürfnissen und Einschränkungen des Kantons Graubünden als Berg- und Tourismuskanton Rechnung zu tragen.

Insbesondere in der politischen Praxis führt die wirkungsorientierte Gesetzgebung zudem zu einer Verlagerung der Kompetenzen des Grossen Rates hin zu denjenigen der Exekutive. **Allzu oft herrscht im Grossen Rat eine allgemeine „Durchwinkermentalität“** und die Erfahrung zeigt, dass der Grosse Rat auf diese Weise seiner Funktion als Gesetzgeber nur noch ungenügend nachkommt. Die Vorgaben der Regierung werden mehr oder weniger unbesehen übernommen. **In der Praxis wird also die Exekutive immer mehr zum Gesetzgeber. Dies ist klar zu verhindern.**

4. Befürworten Sie die Ausgestaltung der kantonalen Energiegesetzgebung nach folgendem Prinzip: „Der Grosse Rat gibt die langfristigen Ziele und die Zwischenschritte vor – die Regierung erarbeitet das Konzept, legt die Massnahmen fest und erstattet dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Zielerreichungsgrad“ (Ziff. I./4. und V./2.+3.)? Ja Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich **Ja**, **ABER:**

Für Private und KMU finanziell äusserst einschneidende Massnahmen müssen auf Gesetzesstufe klar festgelegt und ausformuliert werden. Dies verlangt auch die Kantonsverfassung Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1 (Grundrechtsbeschränkungen). Ge-

rade wegen der Orientierung und Festsetzung der Ziele gemäss dem bestmöglichen Fall ist eine ungeahnte Eingriffsverwaltung absehbar, sollten sich technische oder politische Verzögerungen ergeben. Die vorgeschlagenen vagen Formulierungen der Massnahmen (z.B. in Art. 12) und die weitgehenden Befugnisse die der Regierung zur Zielerreichung eingeräumt werden, lassen einen viel zu grossen Spielraum für eine ungeahnte Eingriffsdynamik seitens der Regierung zu.

Insbesondere ist es bedenklich, wenn die bloss medial erzeugte Dynamik im Energie- und Klimabereich dazu ausgenutzt wird, um eine unnötige und überstürzte Gesetzgebung und deren Verlagerung hin zur Exekutive zu rechtfertigen. Die SVP GR erwartet von der Regierung und vom Grossen Rat ein gewisses Mass an Besonnenheit, was die künstlich aufgebauchte Klimahysterie betrifft. Dass gewisse umweltpolitische Umwälzungen nötig sind, ist unbestritten. Allerdings darf auch nicht über die Realität der heutigen technischen Möglichkeiten hinweggesehen werden. Zudem sollte man sich im Klaren sein, dass sich die Zeitspannen effektiver Umweltveränderungen eher an Jahren und Dekaden orientieren und nicht an Monaten. Günstige Rahmenbedingungen für eine zügige Umsetzung der umweltpolitischen Massnahmen sind sicherlich erwünscht. Die Bearbeitungszeit des heutigen Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahrens ist für die anstehenden umweltpolitischen Massnahmen aber effizient genug und muss nicht künstlich verkürzt werden.

C. Kantonale Fördermassnahmen

5. Teilen Sie die vorgeschlagene Schwerpunktsetzung bei den Fördermassnahmen (Ziff. IV./4.) Ja Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich **Ja, ABER:**

Fördergelder sollen immer auch unter wirtschaftlichen Kriterien betreffend Aufwand und Ertrag betrachtet werden. Insbesondere sollen die Fördergelder in Zukunft deshalb primär für direkt klimarelevante Massnahmen eingesetzt werden. In Anbetracht von Aufwand und klimarelevantem Ertrag (Netto-CO₂-Reduktion) vergangener Fördermassnahmen ist eine Aufstockung der Fördergelder um einen Faktor 3 zweifelhaft und deutlich zu hinterfragen.

Zum Beispiel verursacht die heutige Fotovoltaik-Technologie in ihrem gesamten Lebenszyklus von der Herstellung über deren Gebrauch bis zur Entsorgung immer noch 15 mal mehr CO₂-Emissionen als die Wasserkraft und 10 mal mehr CO₂-Emissionen als ein Kernkraftwerk. Diese riesige klimarelevante Diskrepanz wird sich in Zukunft sicherlich verkleinern lassen. Dies wird aber noch Jahre dauern und eine übermässige Verschwendung von Fördergeldern an diese Technologie zum jetzigen Zeitpunkt ist unter klimarelevantem Gesichtspunkt kaum gerechtfertigt. Ähnliches gilt auch für die Windenergie, wo der Herstellungsprozess der benötigten Rohstoffe für die Generatoren mit riesigen Emissionen verbunden ist. Obwohl diese Emissionen nicht dort anfallen, wo die Anlagen später stehen, ist die Windenergie gemessen an der Kernenergie unter dem Strich noch mit doppelt so hohen Gesundheitsauswirkungen verbunden.

Nutzungsgradverbesserungen in gewerblichen und industriellen Prozessen sind kritisch und mit Vorsicht zu betrachten. Eine Verhinderung einer Ansiedlung energieintensiver Industrien ist zu vermeiden. Zudem kann der Sanierungsbedarf bestehender Produktionsanlagen zu ungeahnten Kosten führen. Dies kann dazu führen, dass der Kanton Graubünden im kantonalen Wettbewerb schlechtere Karten hat, wenn es darum geht, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder neue Unternehmungen in den Kanton zu holen. Ein Eingriff in den marktwirtschaftlichen Wettbewerb mittels aufgezwungenen Nutzungsgradkonzepten ist deshalb unbedingt zu verhindern, da dies zu einer enormen Gefährdung von Arbeitsplätzen führen kann.

6. Befürworten Sie den Verzicht auf die Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch mit oder ohne Teilzweckbindung (Ziff. IV./4.9)? Ja Nein

Bemerkungen:

Lenkungsabgaben sind grundsätzlich immer abzulehnen. Sie haben keine direkte Wirkung auf die Klimapolitik und verursachen entsprechend nur einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand. Weiter schwächen kantonale Lenkungsabgaben den

Wirtschaftsstandort Graubünden und benachteiligen unsere Wirtschaft gegenüber den anderen Kantonen. Zudem sind Lenkungsabgaben immer auch der Mehrwertsteuer unterworfen und stellen wiederum eine neue Steuer dar. Die Erfahrung (z.B. CO2-Abgabe) warnt uns weiter vor den ungeahnten Ausbaumöglichkeiten mittels nachträglich eingeführten Teilzweckbindungen.

-
7. a) Befürworten Sie bei der Gebäudesanierung die Fortsetzung des Modells „freiwillige Gebäudesanierung, gefördert mit Förderbeiträgen oder
Ja Nein
- b) soll eine gesetzliche Sanierungspflicht verankert werden? Ja Nein

Bemerkungen:

Die Minergie-P-Pflicht für kantonale Neubauten ist kritisch zu sehen. Hier lauern ungeahnte Mehrkosten, was die Bautätigkeit des Kantons und damit auch Projekte aufgrund der finanziellen Unwägbarkeiten gefährden könnte. Von der zusätzlichen Steuerbelastung aufgrund der Mehrkosten ganz zu schweigen.

Eine gesetzliche Sanierungspflicht darf auf keinen Fall im Gesetz verankert werden. Nur im Zuge eines grösseren Umbaus könnte die Sanierungspflicht allenfalls gerechtfertigt sein. Eine Sanierungspflicht würde die finanzielle Verhältnismässigkeit für alte und nicht mehr zeitgemässe Wohnsubstanzen (schlechte Lage, veraltete Raumgestaltung, fehlende Anbindung an öV, etc.) gefährden. Diese Wohnsubstanzen würden auch durch eine Sanierung nicht attraktiver für die Vermietung oder den Verkauf. Entscheidend ist also nicht nur die Verhältnismässigkeit betreffend Machbarkeit und finanziellem Aufwand, sondern auch der Miet- und Verkaufswert einer Wohnsubstanz.

-
8. Sollen die durch den Kanton subventionierten Bauten von Gemeinden und beitragsberechtigten Institutionen dieselben energetischen Anforderungen erfüllen müssen, wie diejenigen des Kantons (Vorbildfunktion; siehe Art. 13)? Ja Nein

Bemerkungen:

Hier lauern ungeahnte Mehrkosten, was die Bautätigkeit des Kantons und damit auch Projekte aufgrund der finanziellen Unwägbarkeiten gefährden könnte. Die Vorbildfunktion des Kantons soll sich nur auf Bauten beziehen, wo der Kanton der Bauherr und der Eigentümer ist. Andernfalls stellt sich die Frage, ob die Gemeinden diese Einschränkungen finanziell verkraften können. Auf Gemeindeebene ist deshalb vorwiegend auf einen freiwilligen Vollzug der energetischen Anforderungen des Kantons zu setzen.

D. Vollzug

9. a) Soll der Vollzug und die Ausführungskontrolle wie bisher von den Gemeinden (alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden) wahrgenommen werden Ja Nein
oder
- b) soll der Vollzug zentralisierter ausgestaltet werden (regional oder kantonal) --> siehe Erläuterungen Ziff. V./5. Ja Nein

Bemerkungen:

Das föderalistische Prinzip der Schweiz hat sich bewährt und die SVP GR sieht keinen Grund, weshalb den Gemeinden der Vollzug und die Ausführungskontrolle ab- oder weggenommen werden sollten. Auch die Gemeinden können bei Bedarf externe Spezialisten beauftragen und Aufgaben an Private auslagern.

Zu Art. 28 und Art. 29:

Ein Ausbau der Beratertätigkeit und damit ein personeller Ausbau der Verwaltung gilt es zu verhindern. Dies schränkt den Kanton in seinem finanziellen Spielraum massiv ein. Eine Doppelspurigkeit betreffend Beratung ist zu verhindern, sofern bereits geeignete Fachkräfte aus der Privatwirtschaft zur Verfügung stehen. Speziell im Gebäudebereich sollte kein Mangel an geeigneten Fachkräften bestehen. Zudem gibt es auf Bundesebene mehrere Institutionen, die diesbezüglich bereits beratend tätig sind. Andererseits existieren diverse Stiftungen (Klimarappen, Energiestiftung, etc.), sowie bereits vorhandene Strukturen der Energiebranche. Von der Möglichkeit Aufgaben zu delegieren ist deshalb sowohl im Vollzug als auch bei der Beratung und Information dringend Gebrauch zu machen.

E. Weitere Bemerkungen

10. Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revision mitteilen möchten?

Die kantonale Strategie für die Energiepolitik sollte drei Stossrichtungen beinhalten:

Ausschöpfen der Effizienzpotentiale
Förderung erneuerbarer Energieträger

Elektrifizierung mit „bündnerischem“ Energiemix

Die nachhaltige Umstellung des heutigen Energiesystems wird mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen und dabei in der Schweiz enorme Kosten in zweistelliger Milliardengrösse verursachen. Trotz der derzeit (teilweise künstlich hervorgerufenen) grossen Dynamik in der Energiepolitik sollte ein kühler Kopf und eine gewisse Besonnenheit gewahrt werden. Wohingegen klimapolitische Probleme teils übermässig dramatisiert werden, werden die auf uns zukommende Stromlücke und Energieknappheit oft stark bagatellisiert. Allzu oft wird vergessen, dass **Energiepolitik nicht nur Klimapolitik** ist. Von einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung hängen der Wohlstand unserer Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie und somit wichtige Arbeitsplätze ab. Die heraufbeschwörten Schreckensszenarien sind zwar ernst zu nehmen, doch sollte trotzdem ein kühler Kopf bewahrt werden. Ein fehlgeleiteter und unwissenschaftlicher Aktivismus wie seinerzeit beim medial heraufbeschworenen (und mittlerweile widerlegten) „Waldsterben“ gilt es zu vermeiden. Insbesondere dürfen die Realität und die Möglichkeiten der technologischen Entwicklungen nicht missachtet werden. Die Zeit der Innovationen und neuer Technologien wird kommen. Ein Blick auf die derzeitige Ausgangslage zeigt uns aber, dass sie noch nicht unmittelbar bevorsteht. Man kann technologischen Fortschritt auch nicht herbeizaubern, schon gar nicht mit unnötigen Gesetzen und Abgaben begründet mit opportunistischem Mainstream-Aktivismus. Wir werden im Verlaufe der nächsten Zeit neue Technologien erleben, welche die Ziele der 1-Tonnen-CO₂-Gesellschaft begünstigen werden. Angesichts der Vielzahl an nicht klar absehbaren zukünftigen Entwicklungen muss deshalb in der kantonalen Energiegesetzgebung der Freiraum erhalten bleiben, um flexibel mit verschiedenen Energiekonzepten reagieren zu können.

Art. 36

Referendum/Volksabstimmung

Das Gesetz soll dem Stimmbürger zur Abstimmung vorgelegt werden. Dies einerseits weil das Volk durch die Abstimmungskampagne fürs Energiesparen im privaten Haushalt und in Firmen sensibilisiert wird. Andererseits soll verhindert werden, dass aufgrund der „Durchwinkermentalität“ des Grossen Rates ein weltfremdes Gesetz mit ungeahnten Folgekosten für die Bevölkerung und die bündner Wirtschaft entsteht.

Art. 9

Verbot von elektr. Widerstandsheizungen oder „Stromsparen vs. CO₂-sparen“:

Wie bereits in der Einleitung erläutert, zielt die blosser Reduktion des Energiebedarfs und insbesondere des Strombedarfs am eigentlichen Klimaziel vorbei. Es stellt sich nicht die Frage, wieviel elektrischen Strom wir verbrauchen, sondern ob dieser CO₂-neutral herge-

stellt wurde. Wie in keinem anderen Land erfolgt die Stromproduktion der Schweiz mittels fast 60% Wasserkraft und 40% Kernenergie weitgehend klimafreundlich und CO₂-neutral. Insbesondere wären wir durchaus in der Lage, noch viel mehr von diesem sauberen Strom herzustellen. Allein im Kanton Graubünden wäre ein Steigerungs- und Ausbaupotential der Wasserkraft um fast 30% nicht so unrealistisch. Die dringende Ersetzung und der zusätzliche Bau von Kernkraftwerken ist wegen subjektiven und unbegründeten Ängsten schon lange überfällig. Moderne Kernkraftwerke in der Schweiz sind sowohl politisch (Terrorismus) wie auch aus physikalischer Sicht sicher. Der wissenschaftliche Machbarkeitsnachweis für die wirksame und sichere Endlagerung wurde schon lange erbracht (Technologie und Einschliessmaterial). Würde die Schweiz und der Kanton Graubünden nicht bloss Klimapolitik, sondern auch eine umfassende Energiepolitik betreiben, ergäben sich erst gar keine Bedenken gegenüber den sauberen elektrischen Widerstandsheizungen. Die SVP GR lehnt deshalb ein Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen aus klimapolitischen Gründen ab. Insbesondere stellt sich auch diesbezüglich die Frage, ob mit einem Verbot den speziellen Bedürfnissen des Berg- und Tourismuskantons Graubünden genügend Rechnung getragen würde.

Schlussbetrachtung:

Die SVP GR ist der Meinung, dass Energieeffizienz, Energiesparen sowie neue erneuerbare Energien (Erdwärme, Sonne, Biomasse) ihren Teil zum schweizerischen Energiemix beitragen können. Die traditionellen Energieformen können sie aber heute und in unmittelbarer Zukunft noch nicht ersetzen⁵.

Insbesondere erachtet die SVP GR die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft, welche vorwiegend von links/grüner Seite (div. NGO, BfE, EnergieSchweiz, SATW, etc.) vertreten wird als realitätsfremd und mit vernünftigen Aufwand als nicht realisierbar. Seit Jahrzehnten wird von dieser Seite durch Kampagnen (notabene mit unseren Steuergeldern) versucht einer breiten Bevölkerung Begriffe wie Energieeffizienz, Energiesparen und das grosse Potential neuer erneuerbarer Energien bekannt zu machen. Das Ergebnis spricht jedoch eine andere Sprache. Der Energieverbrauch ist stetig gestiegen. Insbesondere die Erwartungen an die neuen erneuerbaren Technologien mussten drastisch heruntergeschraubt werden. Renommiertere Organisationen wie die ETH und das Paul Scherrer Institut zeigen klar die heutigen und mittelfristigen Grenzen dieser neuen Technologien auf. Zweifelsohne wird die Zeit dieser Technologien noch kommen. Aber auch eine Vielzahl anderer zukunftssträchtiger Technologien, wie z.B. die Kernfusion, werden in naher Zukunft die Energiepolitik bedeutend mitgestalten.

Die Schweizer Bevölkerung verbraucht im Moment pro Person massiv mehr Energie als das angestrebte Ziel von 2000 Watt pro Person (6000 W pro Person ohne die Import-/Exportbilanz). Andererseits ist die Schweiz bezüglich Energieeffizienz bereits Weltspitze. Unter der Annahme einer stetig wachsenden Wirtschaft sowie einer steigenden Bevölkerung wird der Energieverbrauch trotz entsprechender Massnahmen auch weiterhin noch zunehmen. Zudem wird die Bedeutung und der Verbrauch von Strom durch die Substituierung von fossilen Brennstoffen durch neue erneuerbare Technologien massiv in die Höhe gehen. Diese Entwicklungen und Probleme können unmöglich bloss durch weitere Reduk-

⁵ PSI, Energiespiegel, April 2007

tionen aufgehoben werden. Viel eher gilt es, die Stromproduktion massiv auszubauen und hierbei vor allem CO₂-arme und produktive Energieträger zu berücksichtigen (Wasser- und Kernenergie (auch Kernfusion)). Die Strompolitik ist hier zugleich Energie-, Klima- und Ressourcenpolitik.